S 84 SO 437/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Änderung der Verhältnisse Bescheidauslegung Gesamtbedarf Grundsicherung Höhenstreit Merhbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung Rücknahmeermessen Teilbedarf
Leitsätze	1. Bei einem Antrag auf Anerkennung eines Mehrbedarfs (hier wegen kostenaufwändiger Ernährung) nach § 30 SGB XII handelt es sich um einen Antrag auf (höhere) Leistungen, über den die Verwaltung nicht isoliert, also unabhängig von der Prüfung, ob laufende lebensunterhaltssichernde Sozialhilfeleistungen zu bewilligen sind, abschlägig entscheiden kann (Fortführung von LSG Niedersachsen-Bremen v. 11.12.2014 – L 8 SO 106/14 B – juris Rn. 7). 2. Bei einer durch isolierte Anfechtungsklage (§ 54 Abs. 1 SGG) angegriffenen (Teil-)Aufhebung einer Bewilligung von Grundsicherungsleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII für die Zukunft werden Bewilligungsbescheide, die vor Erlass des Widerspruchsbescheides ergehen und Folgezeiträume betreffen, nicht in entsprechender Anwendung des § 86 SGG Gegenstand des Widerspruchsverfahrens (Abgrenzung zu BSG v. 17.06.2008 – B 8 AY 11/07 R – juris Rn. 10; BSG v.

	14.04.2011 – B 8 SO 12/09 R – juris Rn. 11; BSG v. 09.12.2016 – B 8 SO 14/15 R – juris Rn. 11).
Normenkette	SGB X § 39 Abs 2 SGB X § 45 SGB X § 48 SGG § 78 Abs 1 Satz 1 SGG § 86

1. Instanz

Aktenzeichen	S 84 SO 437/16
Datum	24.07.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 SO 286/17
Datum	26.01.2021

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der KlÃ¤gerin werden das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 24. Juli 2017 geÃ¤ndert und die Bescheide der Landeshauptstadt Hannover vom 7. MÃ¤rz 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides der Beklagten vom 26. September 2016 aufgehoben. Im Ãbrigen wird die Berufung zurÃ¼ckgewiesen.Â Â

Â

AuÃergerichtliche Kosten der KlÃ¤gerin sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Â

Die Revision wird zugelassen.Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â

Â

Â

Tatbestand

Â

Die KlÃ¤gerin begehrt die Anerkennung eines Mehrbedarfs wegen kostenaufwÃ¤ndiger ErnÃ¤hrung fÃ¼r die Zeit ab Februar 2016.

Â

Die 1948 geborene KlÃ¤gerin, die russische StaatsangehÃ¶rige ist, Ã¼ber einen unbefristeten Aufenthaltstitel verfÃ¼gt und seit Ende der 1990er-Jahre in Deutschland lebt, bezieht von der namens und im Auftrag der Beklagten handelnden Landeshauptstadt Hannover (im Folgenden: LHH) ergÃ¤nzend zu ihrer russischen Rente Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII. Bei ihr sind ein Grad der Behinderung von 100 sowie die Merkzeichen B, G und aG anerkannt. Sie leidet u.a. unter rheumatoider Arthritis, Diabetes mellitus Typ 2, HypercholesterinÃ¤mie, Osteoporose, Nebennierenamyloidose und Untergewicht.

Â

Mit (Grundlagen-)Bescheid vom 8.9.2014 erkannte die LHH einen Mehrbedarf der KlÃ¤gerin wegen kostenaufwÃ¤ndiger ErnÃ¤hrung fÃ¼r die Zeit vom 1.10.2014 bis 31.3.2016 in HÃ¶he von 20 % des Regelsatzes an. Der Bewilligungsbescheid vom 5.8.2015, mit dem ihr die LHH Leistungen fÃ¼r die Zeit vom 1.8.2015 bis 31.7.2016 in HÃ¶he von monatlich 922,50 â¬ bewilligte, berÃ¼cksichtigte einen monatlichen Mehrbedarf fÃ¼r ErnÃ¤hrung in HÃ¶he von 79,80 â¬. Der Bescheid enthielt den Zusatz, die KlÃ¤gerin erhalte die Leistung zunÃ¤chst bis zum 31.7.2016, soweit nicht durch einen Ã¤nderungsbescheid die Leistung dem Grunde oder der HÃ¶he nach neu festzusetzen sei. Mit Ã¤nderungsbescheid vom 4.1.2016 bewilligte die LHH fÃ¼r den Monat Februar 2016 insgesamt Leistungen von 929,35 â¬ unter ErhÃ¶hung des Mehrbedarfs-Betrages auf 80,80 â¬, wobei sich der aktuelle Bewilligungszeitraum auf die Zeit bis zum 31.7.2016 erstrecke. Mit Schreiben vom gleichen Tag wies sie die KlÃ¤gerin darauf hin, dass die Anerkennung des Mehrbedarfs fÃ¼r ErnÃ¤hrung am 31.3.2016 ende und im Anschluss die Notwendigkeit erneut unter Vorlage Ã¤rztlicher Bescheinigungen zu prÃ¼fen sei. Daraufhin stellte die KlÃ¤gerin am 11.2.2016 einen â€VerlÃ¤ngerungsâ€antrag bei der LHH unter Ã¤bersendung einer Bescheinigung des Facharztes fÃ¼r Innere Medizin Dr. F. vom 10.2.2016. Mit Stellungnahme vom 1.3.2016 teilte der amtsÃ¤rztliche Dienst der Beklagten mit, dass keine Anhaltspunkte fÃ¼r einen krankheitsbedingten erhÃ¶hten ErnÃ¤hrungsaufwand vorlÃ¤gen. Insbesondere der Diabetes mellitus rechtfertige nach dem aktuellen Begutachtungsleitfaden keinen solchen mehr. Bei ihren Erkrankungen bedÃ¼rfe die KlÃ¤gerin keiner spezifischen DiÃ¤t, sondern Vollkost. Mit Ã¤nderungsbescheid vom 2.3.2016 erhÃ¶hte sich der Bewilligungsbetrag fÃ¼r den Monat MÃ¤rz 2016 auf 930,74 â¬ unter BerÃ¼cksichtigung eines Mehrbedarfs fÃ¼r ErnÃ¤hrung von weiterhin 80,80 â¬ mit dem Zusatz, der aktuelle Bewilligungszeitraum erstrecke sich bis zum 31.7.2016. Den Antrag der KlÃ¤gerin vom 11.2.2016 auf weitere Anerkennung des Mehrbedarfs fÃ¼r ErnÃ¤hrung lehnte die LHH mit Bescheid vom 7.3.2016 ab. Sie erlieÃ¤ am gleichen Tag einen Ã¤nderungsbescheid, mit dem sie der KlÃ¤gerin â€fÃ¼r den Monat 04/2016â€ 849,94 â¬ ohne Anerkennung eines Mehrbedarfs fÃ¼r ErnÃ¤hrung mit dem Zusatz bewilligte, der aktuelle Bewilligungszeitraum erstrecke sich auf die Zeit bis zum 31.7.2016 und ab April 2016 erfolge die Leistungsberechnung ohne BerÃ¼cksichtigung des bis zum 31.3.2016 anerkannten Mehrbedarfs fÃ¼r kostenaufwÃ¤ndige ErnÃ¤hrung. Gegen den Ablehnungsbescheid vom 7.3.2016 legte die KlÃ¤gerin am 11.3.2016 mit der BegrÃ¼ndung Widerspruch

ein, sie sei multipel chronisch erkrankt. Aufgrund von Spritzen mit einem MTX-PrÃ¤parat werde ihre Niere geschÃ¤digt (organbegrenzte Amyloidose), so dass sie einer eiweiÃreichen DiÃ¤t bedÃ¼rfe.

Â

FÃ¼r den Folgezeitraum bewilligte die LHH der KlÃ¤gerin aufgrund ihres Weiterbewilligungsantrages vom 9.6.2016 mit Bescheid vom 6.7.2016 ab dem 1.8.2016 bis zum 31.7.2017 849,94 â¬ monatlich, gleichfalls ohne BerÃ¼cksichtigung eines Mehrbedarfs fÃ¼r kostenaufwÃ¤ndige ErnÃ¤hrung, und erkannte einen solchen auch nicht in weiteren (Ãnderungs-)bescheiden vom 4.10.2016, 23.12.2016, 25.1.2017 und 30.1.2017 an.Â Â Â

Â

Nach Einholung der amtsÃ¤rztlichen Stellungnahme vom 11.8.2016 wies die Beklagte den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 26.9.2016, der ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin zugegangen am 4.10.2016, zurÃ¼ck.

Â

Am 4.11.2016 hat die KlÃ¤gerin Klage vor dem Sozialgericht (SG) Hannover mit der BegrÃ¼ndung erhoben, zur Reduzierung ihrer AnÃ¤mie sei eine besondere ErnÃ¤hrung erforderlich. Infolge ihrer Nierenbelastung mÃ¼sse ihre Nahrung einen hohen Proteingehalt aufweisen, der vier bis fÃ¼nf Mal hÃ¶her als die Norm sei und den sie Ã¼ber roten Fisch, WalnÃ¼sse, Honig, Rotwein, Rindfleisch, Rinderzunge, rohe Kalbsleber, hochwertiges EiweiÃ wie Wachteleier, Avocados und Lachsrogen sicherstelle. Eine medikamentÃ¶se ZufÃ¼hrung des hohen Proteingehalts sei nicht mÃ¶glich. Sie leide unter Untergewicht.

Â

Die Beklagte hat nach Einholung einer erneuten amtsÃ¤rztlichen Stellungnahme im Klageverfahren eingewandt, Anhaltspunkte fÃ¼r die Erforderlichkeit einer kostenaufwÃ¤ndigen ErnÃ¤hrung seien weiterhin nicht ersichtlich. Aufgrund der Weiterentwicklung der Wissenschaft sei nun bekannt, dass eine ausgewogene Mischkost eine optimale NÃ¤hrstoffversorgung gewÃ¤hrleiste, so dass die KlÃ¤gerin aus der bisherigen Anerkennung des Mehrbedarfs keinen Anspruch mehr herleiten kÃ¶nne.

Â

Das SG hat Befundberichte des Facharztes fÃ¼r Innere Medizin Dr. F. vom 22.5.2017 sowie der FachÃ¤rztin fÃ¼r Allgemeinmedizin Noll vom 28.4.2017 eingeholt.

Â

Mit Urteil vom 24.7.2017 hat das SG die Klage abgewiesen, da das Krankheitsbild der KlÃ¤gerin eine gesunde Mischkost bedinge. Das Untergewicht fÃ¼hre fÃ¼r sich genommen noch nicht zur Notwendigkeit einer von der Vollkost abweichenden ErnÃ¤hrungsweise, da eine verzehrende Erkrankung bei der KlÃ¤gerin nicht diagnostiziert sei. Auch die Amyloidose erfordere eine VollkosternÃ¤hrung, wie die amtsÃ¤rztliche Stellungnahme vom 11.8.2016 nachvollziehbar darlege und durch die EinschÃ¤tzung des Dr. F. bestÃ¤tigt werde. Dem Hilfsantrag auf Einholung eines Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigengutachtens sei nicht zu entsprechen gewesen, da der Sachverhalt aufgeklÃ¤rt und im Ãbrigen die MÃ¶glichkeit der Berufung als zweite Tatsacheninstanz erÃ¶ffnet sei.

Â

Die KlÃ¤gerin hat am 29.8.2017 Berufung gegen das ihr am 4.8.2017 zugestellte Urteil des SG mit der BegrÃ¼ndung eingelegt, sie benÃ¶tige wÃ¶chentlich eine Spritze des Medikaments Enbrel. FÃ¼r dessen Verarbeitung und infolge ihrer Amyloidose sowie der Niereninsuffizienz sei sie auf eine kostenaufwÃ¤ndige ErnÃ¤hrung angewiesen.

Â

Die ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin beantragt schriftsÃ¤tzlich,

Â

1. das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 24.7.2017, den Ablehnungsbescheid sowie den Ãnderungsbescheid vom 7.3.2016 der Landeshauptstadt Hannover in Gestalt des Widerspruchsbescheides der Beklagten vom 26.9.2016 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, der KlÃ¤gerin einen Mehrbedarf fÃ¼r kostenaufwÃ¤ndige ErnÃ¤hrung fÃ¼r die Zeit ab dem 1.2.2016 zu gewÃ¤hren,
2. hilfsweise ein Ã¤rztliches SachverstÃ¤ndigengutachten einzuholen.

Â

Die Beklagte beantragt schriftsÃ¤tzlich,

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte wendet ein, die medikamentÃ¶se Behandlung erfolge seit mindestens Januar 2016 und sei daher bereits bekannt gewesen. GemÃ¤Ã der amtsÃ¤rztlichen Stellungnahme nach Begutachtung der KlÃ¤gerin vom 10.7.2018 sei ein Mehrbedarf fÃ¼r kostenaufwÃ¤ndige ErnÃ¤hrung im vorliegenden Einzelfall weiterhin nicht erkennbar. Die frÃ¼here BerÃ¼cksichtigung des Mehrbedarfs sei aufgrund des damaligen Krankheitsbildes und der alten Begutachtungsrichtlinien erfolgt.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen. Diese Akten haben dem Senat vorgelegen und sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

Â

Â

EnTscheidungsgrÃ¼nde

Â

Der Senat konnte in Abwesenheit der KlÃ¤gerin und ihrer ProzessbevollmÃ¤chtigten entscheiden, da sie ordnungsgemÃ¤Ã zum Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 26.1.2021 geladen und auf die MÃ¶glichkeit einer Entscheidung auch im Falle ihrer Abwesenheit hingewiesen worden sind. Die Beklagte hatte schriftsÃ¤tzlich vorab mitgeteilt, nicht an der Verhandlung teilzunehmen.

Â

Die Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt worden (Â§ 151 SGG) und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig, insbesondere statthaft (Â§Â§ 143,144 Abs. 1 Satz 1 Nr.Â 1 SGG), da die KlÃ¤gerin wiederkehrende Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr begehrt (Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 SGG). Sie macht einen Anspruch auf Anerkennung eines Mehrbedarfs fÃ¼r kostenaufwÃ¤ndige ErnÃ¤hrung zukunftsoffen fÃ¼r die Zeit ab dem 1.2.2016 geltend. Dabei ist unerheblich, dass die KlÃ¤gerin hinsichtlich der Monate Februar und MÃ¤rz 2016 nicht beschwert ist und der streitgegenstÃ¤ndliche Zeitraum am 31.7.2016 endet (dazu spÃ¤ter). Als maÃgeblich ist auf ihre Perspektive im Hinblick auf das Urteil des SG abzustellen (vgl. Senatsbeschluss vom 29.9.2008 â L 8 SO 80/08 ER â juris Rn. 8), das den Zeitraum ab dem 1.2.2016 zukunftsoffen als streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum zugrunde gelegt hat.Â Â

Â

Die Klage ist teilweise begrÃ¼ndet, da die LHH nicht berechtigt war, die zuletzt mit Ãnderungsbescheid vom 2.3.2016 bis zum 31.7.2016 bewilligten Leistungen zur Deckung des Mehrbedarfs an kostenaufwÃ¤ndiger ErnÃ¤hrung mit dem Ãnderungsbescheid vom 7.3.2016 fÃ¼r die Zeit vom 1.4.2016 bis 31.7.2016 aufzuheben. Im Ãbrigen, d.h. die Monate Februar und MÃ¤rz 2016 sowie den Zeitraum ab dem 1.8.2016 betreffend, ist die Klage schon nicht zulÃ¤ssig bzw. nicht begrÃ¼ndet.Â

Â

Die Klage richtet sich zu Recht gegen die beklagte Region. Zwar hat die LHH den

hier angefochtenen Bescheid erlassen, sie hat insoweit aber als herangezogene kommunale KÃ¶rperschaft gemÃ¤Ã Â§Â 9 Abs. 4 des NiedersÃ¤chsischen AusfÃ¼hrungsgesetzes zum SGB XII (Nds. AG SGB XII, Fassung vom 16.12.2004 â Nds. GVBl. S. 604, auÃer Kraft seit 1.1.2020 durch Gesetz vom 24.10.2019, Nds. GVBl. S. 300) im Namen und im Auftrag der beklagten Region (des Ã¶rtlichen TrÃ¤gers der Sozialhilfe, zur Ã¶rtlichen ZustÃ¤ndigkeit s. unten) gehandelt, die damit richtige Beklagte ist. Die mit Â§Â 8 Abs.Â 1 SatzÂ 1 Nds. AG SGB XII ermÃ¶glichte Heranziehung von regionsangehÃ¶rigen StÃ¤dten und Gemeinden zur DurchfÃ¼hrung der ihr als Ã¶rtlichem TrÃ¤ger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben nach dem SGB XII hat die Region Hannover mit Â§ 1 der Satzung der Region Hannover Ã¼ber die Heranziehung vom 14.12.2004 in der Fassung vom 7.3.2006 umgesetzt. Die Beklagte ist auch der fÃ¼r Leistungen der Grundsicherungen sachlich zustÃ¤ndige LeistungstrÃ¤ger (Â§Â§ 3 Abs. 2, 97 Abs. 1 SGBÂ XII), weil eine ZustÃ¤ndigkeit des Ã¼berÃ¶rtlichen TrÃ¤gers nicht gegeben ist (vgl. Â§Â 97 Abs. 2, 3 SGBÂ XII; Â§Â 6 Abs.Â 2 Nds. AG SGB XII in der Fassung vom 14.12.2016 â Nds. GVBl. 2016, S. 272). Die Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit der Beklagten fÃ¼r Leistungen an die im Stadtgebiet der LHH wohnende KlÃ¤gerin ergibt sich aus Â§ 98 Abs. 1 SGBÂ XII i.V.m. Â§ 1 Abs.Â 2 Satz 1 Nds. AG SGB XII.

Â

Gegenstand des Verfahrens ist der Ablehnungsbescheid der LHH vom 7.3.2016 sowie der am gleichen Tag von ihr erlassene Ãnderungsbescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheides der Beklagten vom 26.9.2016 (Â§ 95 SGG). Die Ausgangsbescheide bilden eine rechtliche Einheit im Sinne eines einheitlichen Bescheides zur HÃ¶he der Grundsicherungsleistungen in dem von den VerfÃ¼gungen betroffenen Zeitraum (vgl. zur rechtlichen Einheit von Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden im SGB II: BSG, Urteil vom 29.11.2012 â B 14 AS 6/12 R â juris Rn. 14). Mit dem Ablehnungsbescheid vom 7.3.2016 hat die LHH den Antrag der KlÃ¤gerin vom 11.2.2016 auf weitere Anerkennung eines Mehrbedarfs fÃ¼r kostenaufwÃ¤ndige ErnÃ¤hrung Ã¼ber den 31.3.2016 hinaus abgelehnt (dazu auch gleich). In Zusammenschau hiermit ist der ebenfalls am 7.3.2016 erlassene Ãnderungsbescheid zu sehen, mit dem die LHH der KlÃ¤gerin vom 1.4.2016 bis zum 31.7.2016 (Ende des laufenden Bewilligungszeitraums) keine Leistungen zur Deckung eines Mehrbedarfs fÃ¼r kostenaufwÃ¤ndige ErnÃ¤hrung mehr bewilligt hat; dies ist in der BescheidbegrÃ¼ndung ausdrÃ¼cklich â auch optisch â hervorgehoben.

Â

Soweit die Klage einen Anspruch auf hÃ¶here Grundsicherungsleistungen fÃ¼r die Monate Februar und MÃ¤rz 2016 betrifft, ist sie bereits unzulÃ¤ssig, weil das Vorverfahren als Voraussetzung fÃ¼r eine kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§Â§ 54 Abs. 1 und 4, 56 SGG) fehlt (Â§ 78 Abs.Â 1 Satz 1 SGG). Die angefochtene Entscheidung des Beklagten enthÃ¤lt keine Regelung Ã¼ber den Leistungsanspruch der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Monate Februar und MÃ¤rz 2016, auch nicht die Ablehnung des Antrags auf BerÃ¼cksichtigung eines Mehrbedarfs vom 11.2.2016. Die Grundsicherungsleistungen, auch diejenigen zur Deckung eines

Mehrbedarfs wegen kostenaufwÃ¤ndiger ErnÃ¤hrung (fÃ¼r den Zeitraum fehlt der KlÃ¤gerin damit auch das Rechtsschutzbedarfnis), sind der KlÃ¤gerin fÃ¼r diese Zeit durch Ãnderungsbescheide vom 4.1.2016 (fÃ¼r Februar 2016) und 2.3.2016 (fÃ¼r MÃ¤rz 2016, insoweit hat sich der Bescheid vom 4.1.2016 wegen der Bewilligung insgesamt hÃ¶herer Leistungen gemÃ¤Ã Â§ 39 Abs. 2 SGB X erledigt) bewilligt worden. Diese (bestandskrÃ¤ftigen) Bescheide sind nicht Verfahrensgegenstand.

Â

Bezogen auf den geltend gemachten Leistungsanspruch fÃ¼r den Zeitraum von April bis Juli 2016 ist allein die (isolierte) Anfechtungsklage (Â§ 54 Abs. 1 SGG) statthaft und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet (dazu spÃ¤ter). Die Ablehnungsentscheidung bzw. der Ãnderungsbescheid vom 7.3.2016 beinhaltet insoweit eine (Teil-)Aufhebung des Ãnderungsbescheids vom 2.3.2016 (s.o.) gemÃ¤Ã Â§Â§ 45 ff. SGB X und zwar betreffend den (zuletzt) noch anerkannten Mehrbedarf fÃ¼r kostenaufwÃ¤ndige ErnÃ¤hrung. Zur Rechtsverfolgung genÃ¼gt die Anfechtung dieser AufhebungsverfÃ¼gung, weil die KlÃ¤gerin im Falle des Erfolgs die geltend gemachten Leistungen aufgrund des Ãnderungsbescheides vom 2.3.2016 beanspruchen kÃ¶nnte. Nach allgemeinen GrundsÃ¤tzen (Â§Â§Â 133, 157 BGB) ist dieser Bescheid nÃ¤mlich dahingehend auszulegen, dass der KlÃ¤gerin Grundsicherungsleistungen fÃ¼r die Zeit von MÃ¤rz bis Juli 2016 einschlieÃlich der Leistungen zur Deckung eines Mehrbedarfs fÃ¼r kostenaufwÃ¤ndige ErnÃ¤hrung in einer monatlichen (Gesamt-)HÃ¶he von 930,74 â¬ bewilligt worden sind. Dem steht die Formulierung im VerfÃ¼gungssatz, die KlÃ¤gerin habe einen Anspruch auf Leistungen âfÃ¼r den Monatâ MÃ¤rz 2016, nicht entgegen. Aus der weiteren BegrÃ¼ndung ergibt sich eindeutig, dass sich die Bewilligung bzw. Ãnderung âabâ MÃ¤rz 2016 wegen der Anrechnung der russischen Rente auf den aktuellen Bewilligungszeitraum bis zum 31.7.2016 erstrecken sollte, auf den wegen des zeitlichen Umfangs der Ãnderung auch ausdrÃ¼cklich hingewiesen worden ist (âden untenstehenden Bewilligungszeitraumâ). Der Umstand, dass der Ãnderungsbescheid vom 7.3.2016 neben dem Ablehnungsbescheid vom gleichen Tage erlassen worden ist, macht ebenfalls deutlich, dass die LHH selbst davon ausgegangen ist, durch den Bescheid vom 2.3.2016 bereits eine Regelung des Leistungsfalls Ã¼ber den 31.3.2016 hinaus getroffen zu haben.

Â

Die zur Durchsetzung des Anspruchs auf Leistungen zur Deckung eines Mehrbedarfs wegen kostenaufwÃ¤ndiger ErnÃ¤hrung fÃ¼r die Zeit ab August 2016 erhobene kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§Â§ 54 Abs. 1 und 4, 56 SGG) ist wiederum mangels Vorverfahrens unzulÃ¤ssig (Â§ 78 Abs. 1 Satz 1 SGG).Â Die angefochtene Entscheidung enthÃ¤lt keine (isolierte) Regelung Ã¼ber die Ablehnung von Leistungen zur Deckung eines Mehrbedarfs wegen kostenaufwÃ¤ndiger ErnÃ¤hrung, die sich auf den Zeitraum ab August 2016 erstreckt. Durch den Ablehnungsbescheid vom 7.3.2016 ist zwar der Antrag der KlÃ¤gerin auf (Weiter-)Bewilligung dieser Leistungen vom 11.2.2016 abgelehnt worden. Nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des Senats (seit Beschluss vom

11.12.2014 â□□Â L 8 SO 106/14 B â□□ juris Rn. 7) handelt es sich bei einem Antrag auf GewÃ¤hrung eines Mehrbedarfs (wegen kostenaufwÃ¤ndiger ErnÃ¤hrung) aber um einen Antrag auf (hÃ¶here) Leistungen, Ã¼ber den die Verwaltung nicht isoliert, also unabhÃ¤ngig von der PrÃ¼fung, ob laufende lebensunterhaltssichernde Sozialhilfeleistungen zu bewilligen sind, abschlÃ¤gig entscheiden kann. Die Ablehnung von Leistungen zur Deckung eines Mehrbedarfs (im Sinne eines Teilbedarfs) ergibt sich in der Regel nicht aus einer isolierten Entscheidung Ã¼ber einen entsprechenden Antrag, sondern (ggf. konkludent) aus einem Leistungsbescheid Ã¼ber den insgesamt berÃ¼cksichtigten Bedarf (seit 1.7.2017 Gesamtbedarf i.S.d. Â§ 43a SGB XII, eingefÃ¼hrt durch Gesetz vom 22.12.2016, BGBl. I 3159). Dies gilt auch hier. Die â□□Ablehnungâ□□ der Mehrbedarfsleistungen ist an sich durch die mit dem Ã□nderungsbescheid der LHH vom 7.3.2016 verfÃ¼gte Teilaufhebung ihres Bescheides vom 2.3.2016 betreffend den Zeitraum April bis Juli 2016 (s.o.) erfolgt (zur rechtlichen Einheit der Bescheide vom 7.3.2016 s.o.).

Â

Unterstellt, der Ablehnungsbescheid der LHH vom 7.3.2016 enthalte eine Ablehnung von Mehrbedarfsleistungen (i.S. eines Teilbedarfs) ab dem 1.4.2016 (ohne zeitliche Begrenzung), hÃ¤tte sich eine solche VerfÃ¼gung fÃ¼r die Zeit ab dem 1.8.2016 wegen des fÃ¼r den Zeitraum von August 2016 bis Juli 2017 ergangenen Bewilligungsbescheides vom 6.7.2016, der (ebenfalls) eine konkludente Ablehnung des Mehrbedarfs wegen kostenaufwÃ¤ndiger ErnÃ¤hrung beinhaltet, ohnehin gemÃ¤Ã□ Â§Â 39 Abs. 2 SGB X erledigt (vgl. BSG, Urteil vom 11.12.2007 â□□ B 8/9b 12/06 R â□□ juris Rn. 8).

Â

Â

Der Bewilligungsbescheid vom 6.7.2016 fÃ¼r den Folgezeitraum vom 1.8.2016 bis 31.7.2017 ist auch nicht gemÃ¤Ã□ Â§ 86 SGG (analog) Gegenstand des vorliegenden Verfahrens geworden. Zwar nimmt das BSG an, dass Bewilligungsbescheide, die vor Erlass des Widerspruchsbescheides ergehen und FolgezeitrÃ¤ume betreffen, in entsprechender Anwendung des Â§ 86 SGG Gegenstand des Widerspruchsverfahrens werden (vgl. BSG, Urteil vom 17.6.2008 â□□ B 8 AY 11/07 R â□□ juris Rn. 10; Urteil vom 14.4.2011 â□□Â B 8 SO 12/09 R â□□ juris Rn. 11; Urteil vom 9.12.2016 â□□ B 8 SO 14/15 R â□□ juris Rn. 11). Dies begrÃ¼ndet das BSG damit, dass es sich um HÃ¶henstreitigkeiten handelt, bei denen Grund und HÃ¶he der Leistungen vollumfÃ¤nglich zu prÃ¼fen sind (so BSG, Urteil vom 14.4.2011, a.a.O.). Anders als im Falle des Erlasses von Bescheiden fÃ¼r FolgezeitrÃ¤ume erst wÃ¤hrend des laufenden Gerichtsverfahrens, bei denen Â§ 96 SGG eine Einbeziehung in das Klageverfahren nicht zulÃ¤sst (vgl. hierzu etwa BSG, Urteil vom 11.12.2007 â□□ B 8/9b SO 12/06 R â□□ juris Rn. 8 m.w.N.), gelte nicht der Einwand fehlender ProzessÃ¶konomie, da bis zum Erlass des Widerspruchsbescheides die Verwaltung ohnedies das Verfahren in der Hand behalte und auch ohne weiteres alle bis zum Erlass des Widerspruchsbescheides

ergangenen Bewilligungen Ã¼berprÃ¼fen kÃ¶nne und mÃ¼sse (BSG, Urteil vom 17.6.2008, a.a.O.). Diese Rechtsprechung ist hier allerdings nicht einschlÃ¤gig, weil die angefochtene Entscheidung als AufhebungsverfÃ¼gung (s.o.) Gegenstand einer isolierten Anfechtungsklage (Â§ 54 Abs. 1 SGG) ist und keinen (typischen) HÃ¶henstreit im Rahmen einer kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§Â§ 54 Abs. 1 und 4, 56 SGG) betrifft. Die PrÃ¼fung beschrÃ¤nkt sich hier auf die Frage, ob die (Teil-)Aufhebung des Bescheides der LHH vom 2.3.2016 betreffend die GewÃ¤hrung von Leistungen zur Deckung eines Mehrbedarfs rechtmÃ¤Ãig gewesen ist oder nicht.

Â

Da der KlÃ¤gerin erst durch das vorliegende Urteil deutlich geworden ist, dass der Bescheid vom 6.7.2016 nicht gemÃ¤Ã Â§ 86 SGG analog Gegenstand des Verfahrens geworden ist, dÃ¼rfte im Falle eines entsprechenden Antrages die Wiedereinsetzung in die Widerspruchsfrist zu prÃ¼fen sein.

Â

Die Voraussetzungen fÃ¼r eine Aufhebung der fÃ¼r die Zeit vom 1.4.2016 bis 31.7.2016 erfolgten Leistungsbewilligung zur Deckung des Mehrbedarfs wegen kostenaufwÃ¤ndiger ErnÃ¤hrung liegen nicht vor. Der Ãnderungsbescheid vom 7.3.2016 ist rechtswidrig.

Zwar hatte die LHH die Bewilligung mit Bescheid vom 8.9.2014 bis zum 31.3.2016 befristet. Dennoch hatte sie der KlÃ¤gerin zuletzt mit Ãnderungsbescheid vom 2.3.2016 Ã¼ber den 31.3.2016 hinaus, nÃ¤mlich bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes am 31.7.2016, Leistungen zur Deckung eines Mehrbedarfs wegen kostenaufwÃ¤ndiger ErnÃ¤hrung in HÃ¶he von 20 % des Regelsatzes zuerkannt, auf den nach den vorstehenden AusfÃ¼hrungen infolge des damit bewilligten Gesamtbetrages maÃgeblich abzustellen ist. Der Aufhebungsbescheid vom 7.3.2016 ist formell rechtmÃ¤Ãig, insbesondere hat die LHH die KlÃ¤gerin vor seinem Erlass mit Schreiben vom 4.1.2016 zu der beabsichtigten Aufhebung sinngemÃ¤Ã angehÃ¶rt. Hierin hat sie hinreichend deutlich gemacht, dass sie Ã¼ber den 31.3.2016 hinaus den Mehrbedarf nicht wie bisher anerkennen wird.

Â

Der Aufhebungsbescheid vom 7.3.2016 ist jedoch materiell rechtswidrig, da die Voraussetzungen fÃ¼r eine Aufhebung der Bewilligung von Leistungen zur Deckung des Mehrbedarfs nicht vorliegen. Es handelt sich hierbei um eine Aufhebung fÃ¼r die Zukunft, nÃ¤mlich ab dem 1.4.2016. Die LHH war nicht berechtigt, die Bewilligung fÃ¼r die Monate April bis Juli 2016, die eine BegÃ¼nstigung der KlÃ¤gerin darstellt, mit Ãnderungsbescheid vom 7.3.2016 aufzuheben, da die Voraussetzungen des Â§ 48 Abs. 1 SGB X nicht erfÃ¼llt sind.

Â

GemÃ¤Ã Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsÃ¤chlichen und rechtlichen VerhÃ¤ltnissen eine wesentliche Ãnderung eintritt. Eine Ãnderung der tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse liegt vor, wenn der Sachverhalt so, wie er dem Verwaltungsakt zugrunde lag, nicht mehr gegeben ist (Brandenburg in jurisPK-SGB X, 2. Aufl. 2017, Rn. 61). Das Krankheitsbild der KlÃ¤gerin hat sich jedoch bei Vergleich ihres Zustandes im August 2015 zu MÃ¤rz 2016 nicht verÃ¤ndert (vgl. hierzu SchÃ¼tze in von Wulffen/SchÃ¼tze, SGB X, 9 Aufl. 2020, Â§ 48 Rn. 8). Hintergrund fÃ¼r die Ablehnung des Mehrbedarfs in der gutachterlichen Stellungnahme vom 1.3.2016 war nicht ein verÃ¤ndertes Krankheitsbild, sondern insbesondere die Neufassung der Empfehlungen des Deutschen Vereins fÃ¼r Ã¶ffentliche und private FÃ¼rsorge e.V. zur GewÃ¤hrung von Krankenkostzulagen in der Sozialhilfe in der 4. Auflage vom 10.12.2014 und die verÃ¤nderte Lehrmeinung vieler Diabetologen. Soweit die Beklagte im Laufe des Verfahrens vorgebracht hat, dass fÃ¼r die KlÃ¤gerin von Vornherein, also auch fÃ¼r die vorausgegangenen ZeitrÃ¤ume, ein zu hoher Mehrbedarf anerkannt worden war, bedingt dies ebenfalls keine Ãnderung in den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen. Dies zeigt sich etwa daran, dass auch die nachtrÃ¤gliche Erkenntnis einer Fehldiagnose keine nachtrÃ¤gliche Ãnderung der tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse darstellen wÃ¼rde (BSG, Urteil vom 11.11.1987 â 9a RVs 1/87 â juris Rn. 10 m.w.N.; Urteil vom 13.2.2003 â B 2 U 25/11Â R â juris Rn. 19). Die Neufassung der Empfehlungen des Deutschen Vereins, die kein antizipiertes SachverstÃ¤ndigengutachten darstellen (BSG, Urteil vom 27.2.2008 âÂ BÂ 14/7b AS 64/06 R â juris Rn. 26), fÃ¼hrt ebenfalls nicht zu einer Ãnderung, da die LHH bei Erlass des Ãnderungsbescheides am 2.3.2016 keine gutachterliche Stellungnahme des amtsÃ¤rztlichen Dienstes eingeholt bzw. vorliegen hatte (die entsprechende Stellungnahme ging erst am 3.3.2016 bei der LHH ein). Die Neufassung der Empfehlungen des Deutschen Vereins stellt im Ãbrigen auch keine Ãnderung der rechtlichen VerhÃ¤ltnisse dar, da es sich hierbei lediglich um eine Orientierungshilfe ohne Normcharakter (BSG, Urteil vom 27.2.2008 â B 14/7b AS 64/06 R â juris Rn. 26, 28; Urteil vom 10.5.2011 â B 4 AS 100/10 R â juris Rn. 22, 23) und damit nicht um gesetzliche Vorschriften handelt.Â Â Â

Â

Eine RÃ¼cknahme des Bewilligungsbescheides vom 2.3.2016 ist auch nicht gemÃ¤Ã Â§ 45 SGB X gerechtfertigt. GemÃ¤Ã Â§ 45 Abs. 1 SGB X darf ein rechtswidriger Verwaltungsakt, soweit er ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begrÃ¼ndet oder bestÃ¤tigt hat, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, nur unter den Voraussetzungen der AbsÃ¤tze 2 bis 4 ganz oder teilweise mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft oder die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen werden. Selbst wenn der Bescheid vom 2.3.2016 anfÃ¤nglich rechtswidrig wÃ¤re, weil die Beklagte offenbar die am 10.12.2014 Ã¼berarbeiteten Empfehlungen des Deutschen Vereins und die damit verbundenen Ãnderungen nicht berÃ¼cksichtigt hat und schon bei Erlass des Beschlusses vom 2.3.2016 keinen Mehrbedarf hÃ¤tte anerkennen dÃ¼rfen, kann sich die KlÃ¤gerin gemÃ¤Ã Â§ 45 Abs. 2 Satz 1 SGB X auf Vertrauensschutz berufen. Ihr Krankheitsbild hatte sich nicht verÃ¤ndert, auf die Ã¼berarbeiteten Empfehlungen war die KlÃ¤gerin bis dato nicht aufmerksam

gemacht worden, so dass weder Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 noch Nr. 3 SGB X einschlÃ¤gig sind. Jedenfalls (selbst bei Verneinen eines Vertrauensschutzes der KlÃ¤gerin) hat die LHH das ihr zustehende Ermessen hinsichtlich der RÃ¼cknahme des Ã□nderungsbescheides vom 2.3.2016 bei Erlass des Ã□nderungsbescheides vom 7.3.2016 nicht ausgeÃ¼bt (zum sog. RÃ¼cknahmeermessen vgl. etwa BSG, Urteil vom 23.3.2010 â□□ B 8 SO 12/08 R â□□ juris Rn.Â 10 m.w.N.). Weder hat sie die KlÃ¤gerin hierzu angehÃ¶rt noch hat sie im Verwaltungsverfahren deutlich gemacht, das Bestehen von Ermessen erkannt zu haben (Ermessensnichtgebrauch).

Â Â

Â

Der Hilfsantrag auf Einholung eines SachverstÃ¤ndigengutachtens bleibt erfolglos, da es im Hinblick auf den im Rahmen der Anfechtungsklage zu prÃ¼fenden Streitgegenstand keiner weiteren KlÃ¤rung des medizinischen Sachverhalts bedurfte.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG und berÃ¼cksichtigt, dass die KlÃ¤gerin zukunftsoffen ab dem 1.2.2016 die Anerkennung eines Mehrbedarfs wegen kostenaufwÃ¤ndiger ErnÃ¤hrung beansprucht hat. Da sie nur in Bezug auf vier Monate Erfolg mit ihrer Klage hatte, fÃ¤llt dieser Erfolg in Relation zum Begehr nicht wesentlich ins Gewicht.

Â

Der Senat hat die Revision wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung (Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG) zugelassen, weil Ã¼ber die ZulÃ¤ssigkeit einer isolierten Ablehnung eines Antrages auf Mehrbedarfsleistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII und die Einbeziehung von spÃ¤teren (Bewilligungs-)Bescheiden nach Aufhebung einer Leistungsbewilligung nach Â§ 86 SGG (analog) noch nicht hÃ¶chstrichterlich entschieden ist.

Erstellt am: 03.02.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024